Bei Vorsatz verdoppeln

UNTERNEHMERPFLICHT Die Bereiche Verpacker, Verlader und Befüller verantwortet der Unternehmer.

Regelbußgeldsätze bei fahrlässigen Pflichtenverstößen beim Verlader bewegen sich laut der Durchführungsrichtlinie der nationalen Gefahrgutverordnung RSEB, Anlage 7, bei 500 Euro beziehungsweise 800 Euro.

Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in der Anlage 7 der RSEB sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen.

Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 Prozent, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Liegt Tateinheit vor, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz um 25 Prozent der Regelsätze für die anderen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erheben (§ 56 Absatz 1 Satz 1 des OWiG). Mit der Verwarnung soll bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten werden. Sie ist daher mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden.

Als Verpacker ist man für die richtige Verpackung, deren Kennzeichnung und

Service für Abonnenten

Die vollständigen Übersichten zu Ordnungswidrigkeiten von Verlader, Verpacker und Befüller finden Sie auf der Homepage www.gefahrgut-online.de.

gegebenenfalls für die Umverpackung und deren Kennzeichnung verantwortlich. Bußgeldsätze von 500 Euro und 800 Euro werden laut RSEB, Anlage 7, bei Zuwiderhandlung fällig. Angesichts der zahlreichen Verpackungsvorschriften ist die regelkonforme Umsetzung der Vorschriften allerdings aufwendig. Der Verpacker muss sich mit den Kapiteln 4.1, 4.2 sowie 6.1 bis 6.6 des ADR befassen.

In die Pflicht genommen

Werden gefährliche Güter in Tanks abgefüllt oder als lose Schüttung in einen Silotank oder einen Container übergeben, liegt die Verantwortung für die Auswahl dieser Umschließung beim "Befüller". Er muss auch sicherstellen, dass diese Umschließungen alle technischen Voraussetzungen erfüllen, Prüffristen eingehalten wurden und die notwendigen Kennzeichnungen angebracht sind. Auch detaillierte Füllvorschriften zählen zu seinen Aufgaben. Es empfiehlt sich, mit detaillierten Checklisten die Bestimmungen zu kommunizieren.

Anlage 7 enthält ab der Ordnungslaufenden Nummer 119 Verstöße, die den Befüller treffen. Bußgelder zwischen 200 Euro bis 1500 Euro können fällig werden, wenn der Befüller seine Pflichten nicht erfüllt. Der Befüller muss sich unter an-

Pflichten, Haftung, Verantwortung

Nicht nur die Vorschriften ändern sich, auch die Einstellungen zu den Sachlagen. Für die Kontrollpraxis auf der Straße heißt das, dass Abweichungen und mögliche Verstöße heute anders bewertet werden als noch vor ein paar Jahren.

Was das für die Verantwortlichen entlang der Transportkette für Gefahrgüter heißt, zeigt unsere Serie.

Teil 1: Absender, Auftraggeber
Teil 2: Verlader, Befüller, Verpacker

Teil3: Beförderer, Fahrer Teil 4: Empfänger, Verlader

Teil 5: Sonstige

14

Pflichtenverstöße Verlader im Überblick									
Verkehrs- träger	Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass der Verlader	GGVSEB § 37 Absatz 1	Bußgeld in Euro	Gefahren kategorie				
		entgegen § 21 Absatz 1							
S,E,B	85	Güter übergibt	Nr. 10a	1500,-	1				
S,E,B	86	Nr. 2	Nr. 10b						
	86.1	ein unvollständiges		300,-	II				
	86.2	ein beschädigtes		500,-	I				
	86.3	ein an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehenes Versandstück zur Beförderung übergibt		500,-	1				
S,E,B	87	nicht dafür sorgt, dass ein Versandstück nach Teilentnahme nur verladen wird, wenn die Verpackung den dort genannten Anforderungen entspricht	Nr.10c	500,-	I				
S,E,B	88	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird	Nr. 10d	400,-	II				
S,E,B	89	nicht dafür sorgt, dass ein Warnzeichen angebracht wird	Nr. 10e	500,-	I				
S,E,B	90	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Kennzeichnungsvorschrift beachtet wird	Nr. 10f	500,-	1				
S,E,B	91	nicht dafür sorgt, dass die Anzahl der Versandstücke nicht überschritten wird	Nr. 10g	300,-	II				
S,E,B	92	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Maßnahme ergriffen wird	Nr. 10h	150,-	II				

Verkehrs- träger	Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass der Verlader	GGVSEB § 37 Absatz 1	Bußgeld in Euro	Gefahren- kategorie
		entgegen § 21 Absatz 2			
	93	einen Hinweis	Nr.10i		
S	93.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben) gibt		500,-	I
	93.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 93.1) gibt		200,-	III
S	94	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift eingehalten wird	Nr. 10j	500,-	I
S	95	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird	Nr. 10k	500,-	1/11
S	96	nicht prüft, ob ein Großzettel und das Kennzeichen angebracht sind	Nr. 10l	500,-	I/II
S	97	nicht dafür sorgt, dass nur ein Container eingesetzt wird, der den dort genannten technischen Anforderungen entspricht	Nr. 10m	500,-	I
		entgegen § 21 Absatz 3			
E	98	nicht dafür sorgt, dass eine Vorschrift über die Gefahrzettel und Kennzeichnungen beachtet wird	Nr. 10n	500,-	- 1
Е	99	nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel, ein Rangierzettel, das Kennzeichen oder eine orangefarbene Tafel angebracht ist	Nr. 10o	500,-	I
E	100	nicht dafür sorgt, dass nur ein Container eingesetzt wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht	Nr. 10p	500,-	I
Е	101	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift über die Beförderung in Versandstücken oder die Beladung und Handhabung beachtet wird	Nr. 10q	500,-	I
		entgegen § 21 Absatz 4			
	102	einen Hinweis	Nr. 10r		
В	102.1	nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig (relevante Angaben) gibt		500,-	I
	102.2	nicht vollständig (andere fehlende Angaben als unter 102.1) gibt		300,-	II
В	103	nicht dafür sorgt, dass ein Großzettel oder das Kennzeichen angebracht ist	Nr. 10s	500,-	I
В	104	nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Vorschrift beachtet wird	Nr. 10t	250,- bis 5000,-	111/11/1
		entgegen § 27 Absatz 1 (auch Befüller, Beförderer, Empfänger)			
S,E,B	105	nicht dafür sorgt, dass die Vorlage eines Berichts erfolgt	Nr. 19a	200,-	III
	entgege	en § 27 Absatz 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Beförderer, Entlader, B	efüller und Emp	ofänger)	
S,E,B	106	Sicherungspläne nicht einführt und nicht anwendet	Nr. 19f	500,-	II
	entgege	en § 27 Absatz 4 (auch Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Beförderer, Entlader, B	efüller und Emp	ofänger)	
S	107	eine dort genannte Vorschrift über die Beladung und Handhabung nicht beachtet	Nr. 21a		
	107.1	Zusammenladung		500,-	I
	107.2	Begrenzung der beförderten Mengen		500,-	I
	107.3	Handhabung und Verstauung		500,-	I
	107.4	Reinigung vor dem erneuten Beladen, wenn Gefahrgut ausgetreten ist		250,-	II
	107.5	Sondervorschriften für die Beladung und die Handhabung		600,-	I
	107.6	Ausrichten von Versandstücken und Umverpackungen		500,-	II
	107.7	Beladung trotz einer bei Dokumentenkontrolle / Sichtprüfung festgestellten Rechtsnonkonformität		200,- bis 1000,-	111/11/1
	107.8	Unterlassene Untersuchung vor Beladung		250,-	II
	107.9	Mangelnde Rechtskonformität bei Ankunft am Beladeort		200,- bis 1000,-	111/11/1
	107.10	Be- oder Entladung an unzulässiger Stelle		200,-	II
		entgegen § 29 Absatz 2 (auch Beförderer, Entlader, Fahrzeugführer und Empfänge	r)		
	108	eine dort genannte Vorschrift über	Nr. 21b		
	108.1	das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen		600,-	I
	108.2	die Beförderung in Versandstücken		500,-	I
	108.3	das Rauchverbot		500,-	I
	108.4	das Verbot von Feuer und offenem Licht nicht beachtet		500,-	I
		entgegen § 29 Absatz 3 (auch Beförderer, Entlader, Fahrzeugführer und Empfänge	r)		
S	109	eine dort genannte Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet	Nr. 21c	250,-	1/11

derem mit den Kapiteln 4.3 und je nach Umschließung mit den Kapiteln 6.7 bis 6.12 des ADR beschäftigen.

110

i = Straßenverkehr; E = Eisenbahnverkehr; B = Binnenschiffsverkehr

Stehen die Versandstücke ordnungsgemäß an der Rampe oder werden CTU übergeben, kommt der Verlader ins Spiel. Seine Bußgeldsätze befinden sich in Anlage 7 zur RSEB und belaufen sich zwischen 150 Euro und 5000 Euro.

Der Verlader muss sämtliche Verladevorschriften beachten, hat Hinweis und Informationspflichten und muss gegebenenfalls - wie Verpacker und Befüller auch – Sicherungspläne nach Kapitel 1.10 einführen. Detailliert kann man Pflichtenverstöße in der Tabelle nachlesen. Verpacker, Verlader und Befüller sind

entgegen § 29 Absatz 4 (auch Beförderer und Fahrzeugführer)

eine Vorschrift über die Verladung oder Kennzeichnung nicht beachtet

Unternehmerpflichten. Der Unterneh-

mer kann einen Teil seiner Verantwortung delegieren. Diese Personen kommen dadurch in die sogenannte Garantenstellung (Schutzgarant). Der Unternehmer bleibt als Überwachungsgarant weiter in der Kontroll- und Überwachungspflicht.

600,-

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing bei München

Nr. 21d